

3 L 54/03
5 A 2919/02 VG SN

OVG Greifswald

Gericht:

OVG Greifswald

Gerichtsbarkeit:

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Form:

Urteil

Datum:

16.05.2007

AZ:

3 L 54/03

NK:

AufenthG § 60 Abs. 1

AsylVfG §§ 3, 27, 77

Richtlinie 2004/83/EG

Leitsatz:

1. Armenische Volkszugehörige aus Aserbaidshon, die das Land seit längerer Zeit verlassen haben, werden nach der Praxis der aserbaidshonischen Behörden jedenfalls de facto nicht mehr als aserbaidshonische Staatsangehörige angesehen.
2. Diese an die Volkszugehörigkeit anknüpfende Praxis führt zu einer Schutzlosstellung und begründet eine politische Verfolgung dieser Personengruppe.
3. Berg-Karabach ist für staatenlose armenische Volkszugehörige ehemals aserbaidshonischer Staatsangehörigkeit nicht in zumutbarer Weise erreichbar, so dass Angehörige dieser Personengruppe auf Berg-Karabach nicht als inländische Fluchtalternative verwiesen werden können.
4. Bei minderjährigen Staatenlosen ist für die Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG auf den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der Personensorgeberechtigten abzustellen.

3 L 54/03
5 A 2919/02 VG SN

auch wenn sich der Minderjährige dort tatsächlich nie aufgehalten hat.

Sachgebiet:

06-27-08

Schlagwort:

Abmeldung, Anmeldung, gewöhnlicher Aufenthalt, Armenien, Aserbaidshan, Berg-Karabach, Einreise, Erreichbarkeit, Flüchtlingsstatus, Gruppenverfolgung, inländische Fluchtalternative, Melderegister, Minderjähriger, Russische Föderation, Schutzlosstellung, Staatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, Verfolgerstaat, Verlust, Volkszugehörigkeit, Weiterreise, Wohnsitz

Herkunftsland:

Aserbaidshan

Rechtszug:

VG Schwerin, 5 A 2919/02, Urteil vom 04.02.2003

Zitierung:

zustimmend:

VGH München, U. v. 20.02.2006 - 9 B 04.30117 -

ablehnend:

VGH Kassel, B. v. 15.09.2005 - 3 UE 2380/04.A -

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

3 L 54/03

5 A 2919/02 VG SN

verkündet am 16.05.2007



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsstreitsache

1.
- Klägerin und Berufungsklägerin -

2.
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwältin

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland
endvertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Beteiligter -

w e g e n
Asylrecht - Aserbaidshen -

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern
auf Grund der mündlichen Verhandlung

am 16. Mai 2007
in Greifswald

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom
04.02.2003 geändert:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1
AufenthG in der Person der Kläger vorliegen. Der Bescheid vom 16.10.2002 des
Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird aufgehoben, soweit
er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben
werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die
Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, wenn nicht die
Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Abschiebungsschutz bezüglich Aserbaidtschan.

Die am1969 in Ba./Aserbaidtschan geborene Klägerin zu 1. und ihr am 1994 in Bu., Kreis St./Russland geborener Sohn, der Kläger zu 2., sind nach eigenen Angaben armenische Volkszugehörige. Sie beantragten am 28.06.2002 die Anerkennung als Asylberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland.

In der Anhörung vor dem ehemaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - BAFl - am 22.07.2002 gab die Klägerin zu 1. an, ihre Mutter sei russischer und ihr Vater armenischer Volkszugehörigkeit gewesen. Ihr im Jahre 1935 in Ba./Aserbaidtschan geborener Vater sei bereits 1975 in Ba. verstorben. Ihre im Jahre 1935 in Ki. geborene Mutter sei 1987 in Ba. verstorben. In Aserbaidtschan habe sie bis zuletzt in Ba. gewohnt und dort von 1977 bis 1987 die Schule besucht. In Aserbaidtschan habe sie einen sowjetischen Inlandspass besessen, den sie bei der Flucht zurückgelassen habe. Aserbaidtschan habe sie im Frühjahr 1992 verlassen und sei in die Stadt Bu., Kreis St./Russland, gegangen. Dort habe sie eine Wohnung gehabt und Handel betrieben, habe sich aber illegal aufgehalten. Dort habe sie auch ihren Lebensgefährten, den Kläger im Verfahren 3 L 53/03, kennen gelernt. Am 23.06.2002 sei sie, die Klägerin, nach Moskau gefahren und von dort am 24.06.2002 mit Hilfe eines Freundes ihres Lebensgefährten mit einem Kleinbus nach Deutschland gefahren, wo sie am 26.06.2002 in Hannover eingetroffen und von ihrem Lebensgefährten abgeholt worden sei.

Der am1969 in Ba./Aserbaidtschan geborene Kläger im Verfahren 3 L 53/03 ist nach eigenen Angaben armenischer Volkszugehöriger. Nach Asylantragstellung am 04.09.2001 gab er in der Anhörung vor dem BAFl. an, er sei von 1977 bis 1985 in Ba. zur Schule gegangen und habe den Beruf des Fotografen erlernt. Er habe Aserbaidtschan im Jahre 1988 verlassen, weil er zum Wehrdienst in die sowjetische Armee nach Ka. eingezogen worden sei. In Aserbaidtschan habe er einen im Jahre 1987 in Ba. ausgestellten Personalausweis besessen, den er beim Militär abgegeben habe. Nach Ableistung des Wehrdienstes im Jahre 1990 sei er nicht mehr nach Aserbaidtschan zurückgekehrt. Er sei mit seiner Mutter in das Dorf Bu. gegangen, wo er bis 1996 illegal gelebt habe. Danach seien er und die Mutter nach Od./Ukraine gegangen, wo sie bis zur Ausreise am 26.08.2001 gelebt hätten. Über die Ukraine und Polen sei er mit dem Bus nach Deutschland gefahren, wo er am 30.08.2001 eingetroffen sei. Die Mutter sei in der Ukraine zurückgeblieben.

Zur Begründung ihres Asylbegehrens gab die Klägerin zu 1. an, sie habe Aserbaidtschan wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit und der dort stattgefundenen Progrome verlassen. Sie sei ständig bedroht worden und ihr sei gesagt worden, sie habe in Aserbaidtschan nichts zu suchen. Man habe die Familie bestohlen, sei in die Wohnung eingedrungen und habe Wertgegenstände mitgenommen. Ansonsten seien sie ständig bedroht und beschimpft worden. In Bu. sei die Lage auch nicht gut gewesen. Kaukasier seien nicht gerne gesehen und ständig beschimpft worden. Das habe auch ihren Lebensgefährten veranlasst, Russland zu verlassen. Ihm sei sie dann gefolgt. Weder in Russland noch in Aserbaidtschan könne sie als Armenierin leben; überall werde sie vertrieben.

Mit Bescheid vom 16.10.2002 lehnte das BAFl den Asylantrag der Kläger ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte sie unter Androhung der Abschiebung nach Aserbaidtschan oder Armenien zur Ausreise auf.

Zur Begründung der am 04.11.2002 zum Az. 5 A 2919/02 As vor dem VG Schwerin erhobenen Klage machten die Kläger geltend, die Klägerin zu 1. sei aserbaidtschanische Staatsangehörige. Sie habe die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit weder verloren, noch habe sie die russische erworben. Armenische Volkszugehörige würden in Aserbaidtschan einer mittelbaren Gruppenverfolgung unterliegen und in Berg-Karabach würde eine inländische Fluchtalternative nicht bestehen. Die Auswahl Armeniens als Abschiebezielstaat sei willkürlich.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 04.02.2003 hat die Klägerin zu 1. ergänzend angegeben, sie habe Aserbaidtschan etwa am 23.03.1992 verlassen. Sie habe dort keine Arbeit finden können, keiner habe sie eingestellt. Die Nachbarn hätten gesagt, dies sei nicht ihr Platz. Etwa im November 1991 sei sie ausgeraubt worden. Man habe ihren Schmuck gestohlen und sie habe nichts mehr zum Leben gehabt. Danach habe ihr die Freundin ihrer Mutter geholfen, die sie versorgt habe.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 16.10.2002 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit aufgrund mündlicher Verhandlung vom 04.02.2003 ergangenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen, ursprünglich habe die Klägerin zu 1. die sowjetische Staatsangehörigkeit und aserbaidische Republikzugehörigkeit besessen. Die Klägerin zu 1. habe sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des aserbaidischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 26.06.1990 am 01.01.1991 noch in Aserbaidschan aufgehalten und damit die aserbaidische Staatsangehörigkeit erworben. Diese habe sie aufgrund des aserbaidischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 30.09.1998 mangels Abmeldung aus Aserbaidschan auch nicht verloren. Jedenfalls habe sie auch keine andere Staatsangehörigkeit erworben, so dass ebenfalls auf Aserbaidschan als Verfolgerstaat abzustellen sei. Der Kläger zu 2. sei unter Geltung des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1990 geboren und damit durch die aserbaidische Staatsangehörigkeit der Mutter und der Staatenlosigkeit des Vaters aserbaidischer Staatsangehöriger. Armenische Volkszugehörige würden seit dem Jahr 2000 keiner systematischen staatlichen oder staatlicherseits hingenommenen asylrelevanten Verfolgung unterliegen, obwohl sie de facto schlechter behandelt werden würden als andere Personengruppen. Jedenfalls stehe diesen mit dem Gebiet Berg-Karabachs eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Diese sei über Armenien gefahrlos erreichbar und es sei davon auszugehen, dass sich die Kläger dort die erforderliche Existenzgrundlage schaffen könnten. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG würden bezüglich Armeniens, der als Verfolgerstaat trotz fehlender Staatsangehörigkeit wegen der Volkszugehörigkeit der Kläger grundsätzlich in Betracht komme, ebenfalls nicht vorliegen. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG seien ebenfalls nicht festzustellen.

Zur Begründung der mit Beschluss des Senats vom 24.01.2007 zugelassenen Berufung der Kläger wird unter Bezugnahme auf die Begründung des Zulassungsantrages geltend gemacht, Berg-Karabach komme als inländische Fluchtalternative schon deshalb nicht in Betracht, weil der aserbaidische Staat dort faktisch keine Hoheitsgewalt ausübe. Jedenfalls handele es sich nicht um eine zumutbare Fluchtalternative, weil es (über Armenien) nicht erreichbar und das Existenzminimum - insbesondere nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG - nicht gesichert sei. Zudem würde die Weigerung Armeniens (gemeint offenbar Aserbaidschans), Armenier (gemeint offenbar armenische Volkszugehörige) nicht mehr als eigene Staatsangehörige anzuerkennen, eine politische Verfolgung darstellen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 04.02.2003 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren weder einen Antrag gestellt noch sich sonst geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die von der Beklagten übersandten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige, insbesondere fristgerecht begründete Berufung ist begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, so dass das dem entgegenstehende Urteil des Verwaltungsgerichts zu ändern ist.

I.

Die Kläger begehren im Hauptantrag die Feststellung der Voraussetzungen des im Zeitpunkt der Entscheidung gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG nunmehr maßgeblichen § 60 Abs. 1 AufenthG, also die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind grundsätzlich bezüglich des Staates zu prüfen, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt (1.). Da die Kläger Staatenlose sind (2.), ist auf Aserbaidshän als Land des gewöhnlichen Aufenthalts abzustellen (3.). Dort droht ihnen im Falle der Rückkehr politische Verfolgung (4.), ohne dass ihnen innerhalb Aserbaidshäns eine erreichbare inlandische Fluchtalternative zur Verfügung steht (5.). Die danach vorliegenden Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind auch nicht wegen anderweitiger Verfolgungssicherheit nach § 27 AsylVfG ausgeschlossen (6.).

1.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention - GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist hinsichtlich der Staaten zu prüfen, deren Angehörigkeit der Schutzsuchende möglicherweise besitzt oder in denen er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (vgl.

BVerwG, U. v. 08.02.2005 - 1 C 29/03 -, BVerwGE 122. 376 = NVwZ 2005, 1087 und vom 12.04.2005 - 1 C 3/04 - und - 1 C 4/04 -, zit. n. juris).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, kann der asylrechtliche Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich nur zuerkannt werden, wenn die Staatsangehörigkeit des Betroffenen geklärt ist. Offen bleiben kann diese nur, wenn hinsichtlich sämtlicher als Staat der Staatsangehörigkeit in Betracht kommenden Staaten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG entweder einheitlich bejaht oder verneint werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 12.07.2005 - 1 C 22/04 -, NVwZ 2006, 99; BVerwG, U. v. 08.02.2005 - 1 C 29/03 -, a.a.O.; Senatsurteil v. 29.03.2006 - 3 L 176/01 -). Personen, die eine Staatsangehörigkeit besitzen, sind nur dann Flüchtlinge, wenn sie des Schutzes desjenigen Staates entbehren, dem sie angehören (vgl. BVerwG, U. v. 18.10.1983 - 9 C 158.80 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 14).

2.

Hiervon ausgehend steht zur Überzeugung des Senats zunächst fest, dass die Kläger die aserbaidische Staatsangehörigkeit verloren bzw. nicht (wieder-)erworben haben (a.), auch keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben und damit staatenlos sind (b.).

Trotz der bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Staatsangehörigkeit der Kläger einerseits, der o.a. Entscheidungserheblichkeit der Feststellung der Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit andererseits, geht der Senat davon aus, dass für beide Kläger auf Aserbaidisch als potenziellen Verfolgerstaat abzustellen ist. Denn der Nachweis im Sinne einer hinreichenden Sicherheit ist geführt, wenn kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass der Betroffene von dem oder den Staaten, als deren Angehöriger er überhaupt in Betracht kommt, nicht als Staatsangehöriger angesehen wird (vgl. Marx, Handbuch zur Flüchtlingsfeststellung, § 18 Rn. 40 und 48 ff).

a. Die Klägerin zu 1. hat ursprünglich die sowjetische Staatsangehörigkeit (abgeleitet durch Geburt) mit aserbaidischer Republik- bzw. Staatszugehörigkeit (begründet durch Wohnsitznahme) besessen (vgl. zur Unionsverfassung der UdSSR: Luchterhand an VG Augsburg v. 15.12.1997, an VG Würzburg vom 17.10.2000 und an VG Berlin vom 22.11.2000; umfassende Darstellung auch in Transkaukasus Institut - TKI - an VG Ansbach v. 08.03.2006, S. 23 f). Dafür spricht auch, dass sie in Aserbaidisch geboren und zur Schule gegangen ist und sie nach eigenen Angaben einen sowjetischen Inlandspass besessen hat.

In Art. 1 Abs. 1 des aserbaidischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 26.06.1990, in Kraft getreten am 01.01.1991 (aserb. StAG 1991, Anlage zur Auskunft des Auswärtigen Amtes - AA - an VG Ansbach v. 07.02.1996), war die aserbaidische Staatsangehörigkeit als "eigenständige

politisch-rechtliche Verbindung der Person mit dem aserbaidischen Staat, die in deren gegenseitigen Rechten und Pflichten ihren Ausdruck findet" definiert. Nach Art. 4 des Gesetzes besaßen die Staatsangehörigkeit der (damals noch bestehenden) "Aserbaidischen SSR" solche Personen, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes die aserbaidische Staatsangehörigkeit hatten. De facto behandelten die Republiken die in ihren Grenzen ansässige Bevölkerung (Republikzugehörige) wie eigene Staatsangehörige. Diese Bestimmung machte daher alle am 01.01.1991 legal mit Wohnsitz in der SSR registrierten sowjetischen Staatsangehörigen de jure auch zu aserbaidischen Staatsangehörigen (AA an VG Ansbach v. 07.02.1996, vgl. auch Luchterhand an VG Berlin vom 22.11.2000).

Da sich die Klägerin zu 1. nach eigenen Angaben tatsächlich noch bis 1992, erkennbar amtlich gemeldet, in Aserbaidisch aufgehalten hat, hatte sie die aserbaidische Staatsangehörigkeit aufgrund des aserb. StAG 1991 zum 01.01.1991 erworben.

Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 des aserb. StAG 1991 konnte die Staatsangehörigkeit durch Entlassung/Verlust entfallen. Ein Verlustgrund war unter anderem dann gegeben, wenn "eine Person mit ständigem Aufenthaltsort im Ausland ihrer Meldepflicht gegenüber dem Konsulat ohne wichtigen Grund fünf Jahre nicht nachkommt" (Art. 20 Abs. 1 Nr. 2). Da die Klägerin zu 1. Aserbaidisch 1992 verlassen hat und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie bis 1997 bei einer aserbaidischen Vertretung in Russland erfasst wurde (vgl. zu dieser Voraussetzung auch Luchterhand an VG Augsburg v. 15.12.1997), kann der Klägerin zu 1. begründeterweise der Verlust der aserbaidischen Staatsangehörigkeit bereits zu diesem Zeitpunkt vorgehalten werden.

Die nunmehr maßgeblichen Regelungen über Erwerb und Verlust der aserbaidischen Staatsangehörigkeit enthält das Staatsangehörigkeitsgesetz der Aserbaidischen Republik vom 30.09.1998 (aserb. StAG 1998, Text Anlage zur Auskunft des AA an VG Ansbach v. 04.05.2000), welches jedenfalls spätestens im Jahre 2000 in Kraft getreten ist (vgl. AA an VG Ansbach v. 04.05.2000). Nach Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes sind Staatsbürger der Aserbaidischen Republik Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes die aserbaidische Staatsbürgerschaft besaßen (Grundlage: Registrierung der betreffenden Person an ihrem Wohnort in der Aserbaidischen Republik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes).

Zur Problematik der Feststellung der Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die Praxis der aserbaidischen Behörden bei der Anwendung der Vorschrift hat der Senat im Urteil vom 29.03.2006 - 3 L 176/01 - ausgeführt:

"Zwar ist auch nach der aktuellen Auskunftslage - soweit ersichtlich - noch nicht

abschließend geklärt, ob die aserbaidische Praxis bei der Anwendung dieser Rechtsvorschrift nur darauf abstellt, ob die Betroffenen einen angemeldeten Wohnsitz im aserbaidischen Staatsgebiet haben oder ob es auch auf den tatsächlichen Aufenthalt an diesem Wohnsitz ankommt. So nimmt etwa das Verwaltungsgericht Schleswig (U. v. 05.04.2004 - 14 A 194/02 -, zitiert nach juris) an, dass es auf die amtliche Meldung und den tatsächlichen Wohnsitz ankommt. Dasselbe Normverständnis scheint auch der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 11.04.2005 an das Oberverwaltungsgericht Hamburg zugrunde zu liegen, wonach Aserbaidschan die sog. Wohnsitzregelung, d.h. Erwerb der Staatsangehörigkeit bei ständigem Wohnsitz auf aserbaidischem Staatsgebiet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsangehörigkeitsgesetzes, konsequent umsetze. Auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg ist - wie sich aus der Anfrage vom 28.01.2005 an das Auswärtige Amt ergibt - zunächst davon ausgegangen, dass der Erwerb bzw. Fortbestand der aserbaidischen Staatsangehörigkeit nach Art. 5 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 einen tatsächlichen Wohnsitz in Aserbaidschan voraussetzt. Diese Einschätzung hat das Auswärtige Amt mit Auskunft vom 11.03.2005 zunächst bestätigt. Auf nochmalige Anfrage des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 21.06.2005, ob in der Praxis bei der Anwendung von Art. 5 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz 1998 auf den Wohnort im Sinne eines tatsächlichen Aufenthalts oder stattdessen (oder zusätzlich) auf die amtliche Anmeldung (Registrierung) abgestellt werde, hat das Auswärtige Amt sodann mit Auskunft vom 14.09.2005 mitgeteilt, dass die erbetenen Informationen nicht erteilt werden könnten. Es gebe keine Kommentare oder Urteile, aus denen entsprechende Aussagen zur Praxis hergeleitet werden könnten. Die IOM (International Organization for Migration) plane die Erstellung eines staatsangehörigkeitsrechtlichen Gutachtens, dessen Finanzierung bisher aber nicht habe geklärt werden können. In seinem Beschluss vom 05.12.2005 (- 13 LB 13/05 -) hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg sodann darauf abgestellt, ob der dortige Kläger bei Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 in Aserbaidschan einen tatsächlichen Wohnort hatte oder dort jedenfalls behördlich erfasst (registriert) war. Das Transkaukasus-Institut hat in seinen Auskünften vom 06.10.2005 an das Verwaltungsgericht Ansbach und vom 18.10.2005 an das Oberverwaltungsgericht Greifswald zur aserbaidischen Rechtspraxis ausgeführt, die Republik Aserbaidschan gehe grundsätzlich davon aus, dass ein armenischer Volkszugehöriger, der bei In-Kraft-Treten des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 entweder nicht tatsächlich seinen Wohnsitz am Ort der Meldung hatte oder aber nicht amtlich in Aserbaidschan gemeldet war, seine Staatsangehörigkeit verloren oder formell, "die Staatsangehörigkeit nach dem neuen Recht nicht bekommen" hat. Die Stellungnahme von Dr. Tessa Savvidis vom 14.12.2005 an das Oberverwaltungsgericht Greifswald trifft zu dieser Frage keine eindeutige Aussage (S. 6). Mit Auskunft an das Oberverwaltungsgericht Hamburg vom 29.08.2005 hat das Auswärtige Amt seine früheren Stellungnahmen, wonach die sog. Wohnsitzregel konsequent umgesetzt werde, relativiert. Diese Regel werde nicht konsequent umgesetzt, weil sich Aserbaidschan damit auf einen Schlag ungewollt zweier Millionen in Russland lebender aserbaidischer Staatsangehöriger entledigt hätte. In Bezug auf nicht mehr in Aserbaidschan lebende, aber noch gemeldete armenische Volkszugehörige könne jedoch davon ausgegangen werden, dass es in der Intention des Gesetzgebers gelegen habe, diese aus der aserbaidischen Staatsangehörigkeit zu entlassen."

Nach der neueren Auskunftslage zeichnet sich ab, dass die Abmeldung armenischer Volkszugehöriger "von Amts wegen" und die Verweigerung der Anerkennung einer aserbaidischen Staatsangehörigkeit für ausgereiste armenische Volkszugehörige in einem erheblichen Umfang erfolgt ist. Danach hat es im Jahre 1998 einen Erlass des aserbaidischen Justizministeriums gegeben, mit dem die Meldebehörden dazu angewiesen wurden, diejenigen armenischen Volkszugehörigen von Amts wegen abzumelden, die sich de facto nicht mehr dauerhaft in der Republik Aserbaidschan aufhielten (AA an VG Schleswig v. 02.04.2003; vgl. auch

AA an OVG Hamburg vom 29.08.2005). In der Regel soll bei armenischen Volkszugehörigen sieben Jahre, nachdem sie an ihrem Wohnsitz nicht mehr aufhältig waren, eine Abmeldung von Amts wegen erfolgt sein (AA an VG Schleswig vom 28.04.2003). In dem Ort Ma. sollen im Jahre 1997 die melderechtliche Registrierung aller armenischen Volkszugehörigen gelöscht worden sein (AA an VG Hannover vom 29.12.2005). Im Gutachten des TKI an das VG Ansbach vom 17.07.2006, S. 25, wird von der - nach Auffassung des Gutachters verfassungswidrigen - Praxis der aserbaidischen Behörden berichtet, nach der eine tatsächliche Abwesenheit oder eine Nichtmeldung bei In-Kraft-Treten des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 einer Einreise in die Republik Aserbaidschan entgegenstehe. Das "Abblocken" Staatsangehöriger der Republik Aserbaidschan erfolge soweit für ihn erkennbar immer gegenüber amtlich armenischen Volkszugehörigen. Ihm sei eine Vielzahl "abgeblockter" armenischer Volkszugehöriger mit vernünftigerweise nicht bestreitbarer aserbaidischer Staatsangehörigkeit bekannt. Dagegen seien ihm etwa 20 Fälle bekannt, in denen die Staatsangehörigkeit von länger abwesenden amtlich armenischen Volkszugehörigen anerkannt worden und eine Abmeldung von Amts wegen nicht erfolgt sei. Im Gutachten des TKI an das VG Ansbach vom 08.03.2006, S.34 f sowie im Gutachten an die Sächsische Härtefallkommission vom 25.08.2006, S. 13 ff, wird zur Verwaltungspraxis der Republik Aserbaidschan bei der Anwendung von Art. 5 Abs. 1 des aserb. StAG 1998 angeführt, die Regelung werde gegenüber politisch unerwünschten Personen dermaßen ausgelegt, dass Personen, die am Stichtag (des In-Kraft-Tretens des Gesetzes) entweder nicht in der Republik Aserbaidschan amtlich gemeldet waren oder nicht am Ort der amtlichen Meldung tatsächlich wohnhaft waren, de-facto-ausgebürgert worden seien. Im wesentlichen habe getroffen und treffe diese Praxis armenische Volkszugehörige, möglicherweise auch zusammen mit diesen aus Aserbaidschan emigrierte Familienangehörige armenischer Volkszugehöriger. Gegenüber diesen unerwünschten Personen sei die Ausbürgerung juristisch etwa dermaßen begründet worden, dass diese "die Staatsangehörigkeit nach neuem Recht" nicht bekommen hätten und eine "alte Staatsangehörigkeit" mit dem In-Kraft-Treten des aserb. StAG 1998 erledigt worden wäre. Das Innenministerium der Republik Aserbaidschan habe zentral wie auf unteren Ebenen vor dem In-Kraft-Treten des aserb. StAG 1998 für eine amtswegige Abmeldung (oder schlichte "Register-Säuberung") aller abwesenden armenischen Volkszugehörigen Sorge getragen; es habe auch rückdatierte amtliche Abmeldungen oder nachträgliche "Register-Säuberungen" in Fällen nach In-Kraft-Treten des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 bei emigrierten unerwünschten Personen gegeben.

Nach dieser Einschätzung der Praxis der aserbaidischen Behörden bei der Anwendung des aserb. StAG 1998 kann die Klägerin zu I. jedenfalls de facto nicht als aserbaidische Staatsangehörige unter Geltung des Gesetzes angesehen werden.

Sie hatte zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des aserb. StAG 1998 keinen tatsächlichen Wohnsitz in Aserbaidschan mehr. Darüber, ob sie zu diesem Zeitpunkt tatsächlich noch amtlich gemeldet war

und eventuell sogar heute noch gemeldet ist, liegen keine Erkenntnisse vor. Darauf kommt es aber deshalb nicht an, weil nach Art. 9 des aserbaidischen Meldegesetzes von 1996 nämlich "die Wahl des Wohnortes in einem anderen Land" Grund für die Annullierung der Anmeldung am früheren Wohnort (in Aserbaidschan) war. Vermutlich reicht bereits eine mehr als anderthalbmonatige Abwesenheit vom gemeldeten Wohnsitz zur Streichung aus dem Melderegister aus. Die Streichung aus dem Melderegister von Amts wegen muss durch eine "Mitteilung der zuständigen Behörde", bei der es sich um die Innenbehörde handelt, veranlasst sein (vgl. Luchterhand an VG Berlin vom 22.11.2000). Selbst wenn die Klägerin zu 1. danach zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes von 1998 oder auch heute im Melderegister noch eingetragen sein sollte, könnte ihr entgegengehalten werden, dass eine Abmeldung von Amts wegen bereits bei In-Kraft-Treten des Gesetzes von 1998 hätte erfolgen müssen (i.S.d. im TKI-Gutachten vom 08.03.2006 angeführten rückdatierten Abmeldungen bzw. "Register-Säuberungen") und sie die Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz 1998 nicht erworben habe bzw. diese "nicht realisierbar" (vgl. TKI-Gutachten vom 08.03.2006, S. 40) wäre. Selbst wenn man danach die Praxis der aserbaidischen Behörden bei der Anwendung von Art. 5 aserb. StAG 1998 dahingehend sieht, dass primär bzw. allein auf die amtliche Meldung bzw. das Bestehen der Eintragung im amtlichen Melderegister abgestellt werden würde, muss man wegen der ebenso bestehenden Praxis der nachträglichen bzw. rückwirkenden Abmeldung von Amts wegen davon ausgehen, dass ehemalige aserbaidische Staatsangehörige jedenfalls armenischer Volkszugehörigkeit, die Aserbaidschan verlassen haben, bei Rückkehr zum heutigen Zeitpunkt die aserbaidische Staatsangehörigkeit - wenn bei zum Zeitpunkt des in-Kraft-Tretens des Gesetzes und auch nach wie vor bestehender Eintragung im Melderegister vielleicht nicht de iure - so jedenfalls de facto nicht (wieder-)erlangen können (so auch VGH München, U. v. 20.02.2006 - 9 B 04.30117 -, zit. n. juris und U. v. 11.08.2006 - 9 B 03.30076 -). Damit ist die Klägerin jedenfalls nicht als aserbaidische Staatsangehörige anzusehen.

Der im Jahre 1994 in Russland geborene Kläger zu 2. ist unter Geltung des aserb. StAG 1991 geboren. Aufgrund der Erwerbstatbestände dieses Gesetzes (Teil II, Art. 11 ff) hat er die aserbaidische Staatsangehörigkeit nicht erworben. Da nach obigen Ausführungen die Mutter keine aserbaidische Staatsangehörige war, hat das Kind diese nicht durch Geburt (unabhängig davon ob auf aserbaidischem Territorium oder nicht) gem. Art. 12 aserb. StAG 1991 erworben. Die Ausführungen zum Verlust bzw. des fehlenden Wiedererwerbs der aserbaidischen Staatsangehörigkeit für die Klägerin 1. unter Geltung des aserb. StAG 1998 gelten für den Vater des Klägers zu 2., den Kläger im Verfahren 3 L 53/03, entsprechend, so dass der Kläger zu 2. auch von diesem die aserbaidische Staatsangehörigkeit nicht ableiten kann. Als Kind von Staatenlosen hätte der Kläger gem. Art. 14 aserb. StAG 1991 die Staatsangehörigkeit nur bei Geburt auf aserbaidischem Territorium erworben.

b. Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger während ihres Aufenthalts in Russland die dortige Staatsangehörigkeit erworben haben, bestehen nicht. Der Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit soll für Flüchtlinge des Armenien-Aserbaidschan-Konflikts und insbesondere Flüchtlinge armenischer Volkszugehörigkeit nach der Auskunftslage unschwer möglich gewesen sein. Für den Kläger zu 2. käme der Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit noch wegen der Geburt in Russland in Betracht. Allerdings hat die Mutter weder die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus in Russland noch die russische Staatsangehörigkeit beantragt. Sie hielt sich nach eigenen Angaben vielmehr illegal in Russland auf.

Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz der Russischen Föderation wurden alle Staatsangehörigen der früheren Sowjetunion durch Gesetz als russische Staatsangehörige anerkannt, wenn sie bei Inkraft-Treten des Gesetzes am 06.02.1992 auf dem Gebiet der Russischen Föderation wohnhaft (bzw. gemeldet. s.u.) waren und keine gegenteilige Erklärung abgegeben haben. Außerdem bestand die Möglichkeit, die russische Staatsangehörigkeit durch Erklärung im vereinfachten Verfahren der Registrierung zu erwerben. Sofern Flüchtlinge ohne Wohnsitz nicht durch Gesetz die russische Staatsangehörigkeit erworben haben, konnten sie diese durch Aufnahme in den Staatsverband erhalten. Flüchtlinge mit ständigem Wohnsitz auf dem Territorium der Russischen Föderation wurden bevorzugt aufgenommen. Dies galt vor allem für ehemalige Sowjetbürger wie z.B. armenische Flüchtlinge aus Aserbaidschan (AA an VG Trier vom 15.09.1999). Nach dem Zerfall der Sowjetunion Ende 1991 war es nach dem seit 06.02.1992 geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz der Russischen Föderation auch für staatenlose Personen, die auf dem Territorium der Russischen Föderation lebten, ohne Probleme möglich, die russische Staatsangehörigkeit auf Antrag zu erwerben (AA an VG Augsburg vom 21.06.1999). Flüchtlinge armenischer Volkszugehörigkeit aus Aserbaidschan wurden damals (Ende der achtziger Jahre) als sowjetische Staatsangehörige auf Grund eines speziellen Hilfsprogrammes der sowjetischen Regierung mit entsprechenden Flüchtlingspapieren versorgt und untergebracht. Die russischen Stellen übernahmen dann die Fortführung, wozu die Bereitstellung von ständigem Wohnraum und die bevorzugte Einbürgerung in die Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation gehörten (AA an VG Schleswig vom 28.11.2002). Ansonsten war zum Erwerb der Staatsangehörigkeit, soweit der Erwerbstatbestand auf den Wohnsitz abstellt, der Besitz der noch bis 1995 gängigen "Propiska" erforderlich (vgl. AA an OVG Greifswald vom 25.07.2006).

Die nach dieser Auskunftslage für armenische Volkszugehörige aus Aserbaidschan bestehende Möglichkeit des erleichterten Erwerbs der russischen Staatsangehörigkeit war sowohl der Klägerin zu 1. als auch ihrem Lebensgefährten erkennbar deshalb verwehrt, weil sie nach eigenen Angaben weder über Identitätspapiere noch über einen anderen Beleg für ihre aserbaidchanische Herkunft verfügten und sie sich damit nicht anmelden konnte. Damit lagen auch die Voraussetzungen für die Registrierung nach Maßgabe des Föderationsgesetzes von 1993 nicht vor, nach dem die Bürger den

örtlichen Stellen des Innenministeriums zur Legalisierung des Aufenthalts ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort (vorübergehende Registrierung) und ihren Wohnsitz (dauerhafte Registrierung) melden müssen (vgl. AA. Lagebericht Russische Föderation vom 17.03.2007). Der Kläger im Verfahren 3 L 53/03 hatte angegeben, sich vergeblich um den Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit bemüht zu haben. Jedenfalls bestehen vorliegend keine hinreichenden Anhaltspunkte für den Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit durch die Eltern, so dass auch der 1994 in der Russischen Föderation geborene Kläger zu 2. wegen des nach Art. 25 des Staatsangehörigkeitsgesetzes der russischen Föderation von 1992 geltenden Abstammungsprinzips (ius sanguinis, vgl. Gutachten der FU Berlin vom 16.05.1997) diese nicht mit Geburt erworben hat. Zudem kann ohne Personaldokument der Eltern keine standesamtliche Registrierung der Geburt eines Kindes erfolgen (AA an BAFI. vom 21.08.2002). Dem steht nicht entgegen, dass nach Art. 1 Abs. 1 Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30.08.1961 (mit Gesetz vom 29.06.1977: BGBl. II, S. 597), welchem die Russische Föderation beigetreten ist, jeder Vertragsstaat einer in seinem Hoheitsgebiet geborenen Person, die sonst staatenlos wäre, seine Staatsangehörigkeit verleiht. Denn die Staatsangehörigkeit wird nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a. entweder bei der Geburt durch Gesetz verliehen, was im Falle der Russischen Föderation nach obigen Ausführungen nicht der Fall ist; oder sie wird nach Buchst. b auf Antrag verliehen, wofür keine Anhaltspunkte bestehen.

Haben die Kläger danach die aserbaidische Staatsangehörigkeit verloren bzw. nicht (wieder-)erworben und auch keine andere erworben, unterfallen sie dem Gesetz zum Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen - Staatenlosenübereinkommen - vom 12.04.1976 (BGBl. 1976 II S. 473/1977 II S. 235). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Übereinkommen nach der Rechtsprechung des BVerwG nur für de - iure - Staatenlose gilt (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, B 4, Anm. zum Übereinkommen, Rn. 3 m.w.N.), die Kläger insgesamt nach obigen Ausführungen aber möglicherweise nur de - facto - Staatenlose sind. Dabei hängt der Status der Staatenlosigkeit nicht von der Art seiner Entstehung ab. Er tritt auch bei freiwilligem Verzicht auf die Staatsangehörigkeit ein. Auch aus der Tatsache, dass der Staatenlose rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit hat, seine frühere Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben, folgt nicht, dass das Abkommen auf ihn nicht anwendbar wäre. Ein Staatenloser, der seine Staatenlosigkeit in zumutbarer Weise beseitigen kann, ist nach dem Staatenlosenübereinkommen hierzu nicht verpflichtet. Ihn trifft auch keine entsprechende Obliegenheit (BVerwG. U. v. 16.07.1996 - 1 C 30.93 -, BVerwGE 101, 295 ff.). Von daher sind die Kläger auch nicht auf die nach dem aserb. StAG 1998 grundsätzlich bestehende Möglichkeit des (erneuten) Erwerbs der aserbaidischen Staatsangehörigkeit (vgl. hierzu etwa Institut für Ostrecht an VG Magdeburg vom 26.07.2000) zu verweisen. Gleiches gilt für die - für armenische Volkszugehörige wie die Kläger - relativ einfache Möglichkeit des Erwerbs der armenischen Staatsangehörigkeit (Flüchtlinge armenischer Volkszugehörigkeit haben einen Rechtsanspruch auf

Erwerb der Staatsangehörigkeit, vgl. AA, Lagebericht Armenien vom 02.02.2006, S. 22).

3.

Bei Staatenlosen ist für die für das Begehren auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu stellenden Frage der drohenden Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG auf das Land des (letzten rechtmäßigen) gewöhnlichen Aufenthalts abzustellen (vgl. § 3 AsylVfG und Art. 1 A Nr. 2 letzter Halbsatz GFK; vgl. auch Darstellung bei Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 18 Rn. 31 ff). Für den rechtmäßigen Aufenthalt genügt nicht die faktische Anwesenheit, selbst wenn sie dem Vertragsstaat (der GFK) bekannt ist und von diesem hingenommen wird. Es bedarf vielmehr einer gewissen Aufenthaltsverfestigung (bejaht für Aufenthaltsbefugnis nach § 70 AsylVfG: BVerwG, U. v. 17.03.2004 - 1 C 1/03 -, BVerwGE 120, 206). Solange über das Aufenthaltsrecht des Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig entschieden worden ist, wird der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht in Frage gestellt. Ebensowenig kann eine befürchtete Einreiseverweigerung, deren Asylrelevanz gerade zu prüfen ist, etwas am Land des gewöhnlichen Aufenthalts ändern (vgl. zu § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG, U. v. 12.02.1985 - 9 C 45.84 -, EZAR 200 Nr. 11).

Hiervon ausgehend begründet zunächst der Aufenthalt der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt im o.g. Sinne (a.). Sowohl für die Klägerin zu 1. (b.) als auch für den Kläger zu 2. (c.) ist deshalb auf Aserbaidtschan als Land des letzten gewöhnlichen Aufenthalts abzustellen.

a. Nach o.g. Grundsätzen ist zunächst nicht auf den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ab 2002 abzustellen, da die Kläger sich hier als Asylbewerber im Verfahren ohne bestandkräftige Entscheidung gem. § 55 AsylVfG lediglich gestattet aufhalten (vgl. auch Hailbronner, Ausländerrecht, B 4, Anm. zum Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen, Rn. 5 m.w.N.).

b. Die Klägerin zu 1. hat sich von der Geburt bis zur Ausreise 1992 - als aserbaidtschanische Staatsangehörige - in Aserbaidtschan aufgehalten, so dass dieser als letzter gewöhnlicher Aufenthalt im o.g. Sinne anzusehen ist.

Der Aufenthalt in Russland ab 1992 kommt als nach o.g. Grundsätzen berücksichtigungsfähiger Aufenthalt nicht in Betracht, da sich die Klägerin zu 1. dort nach eigenen Angaben illegal aufgehalten hat. Auch hier dürfte die nach der oben zum Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit geschilderten Auskunftslage naheliegende Beantragung des Flüchtlingsstatus in der Russischen Föderation der Klägerin zu 1. wohl deshalb verwehrt gewesen sein, weil sie sich in Ermangelung von Identitätspapieren weder registrieren lassen noch ihre Flüchtlingseigenschaft nachweisen

konnte. Die Voraussetzungen für die Registrierung nach Maßgabe des Föderationsgesetzes von 1993 sehen vor, dass Bürger den örtlichen Stellen des Innenministeriums zur Legalisierung des Aufenthalts ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort (vorübergehende Registrierung) und ihren Wohnsitz (dauerhafte Registrierung) melden müssen (vgl. AA, Lagebericht Russische Föderation vom 17.03.2007). Ungeachtet des ehemaligen, im Jahre 1993 geänderten Propiska-Systems, bei dem eine Anmeldung sogar verweigert werden konnte und dies insbesondere gegenüber Flüchtlingen erfolgte, ist auch nach den nunmehr geltenden, oben dargestellten Regelungen lediglich die Anmeldung zur Legalisierung des Aufenthalts erforderlich. Voraussetzung für eine Registrierung ist ein nachweisbarer Wohnraum und die Vorlage eines Inlandspasses (AA, Lagebericht vom 17.03.2007) bzw. eines gültigen Personaldokumentes eines anderen Staates der GUS (AA an BAFl. vom 21.08.2002).

Die Eigenschaft Aserbaidischans als potenzieller Verfolgerstaat für die Klägerin zu 1. entfällt auch nicht deshalb, weil ihr nach dem oben Dargestellten aller Voraussicht die Einreise verweigert werden wird. Bei einer Ausweisung oder Einreiseverweigerung verliert der Staat nämlich nur dann seine Eigenschaft als Land des gewöhnlichen Aufenthalts (mit der Folge des Ausschlusses der Asylanererkennung), wenn diese allein aus ordnungsrechtlichen Gründen erfolgt. Dagegen kann eine politische Verfolgung gegeben sein, wenn einem Staatenlosen die Wiedereinreise durch denjenigen Staat verweigert wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern der darin liegenden Entziehung eines Aufenthaltsrechts politische Motive zugrunde liegen (BVerwG, U. v. 15.10.1985 - 9 C 30.85 -, InfAuslR 1986, 76 m.w.N.). Vorliegend liegt die Einreiseverweigerung für die Klägerin durch den Verlust bzw. die Nicht - Wiederanerkennung der aserbaidischanschen Staatsangehörigkeit jedoch in der armenischen Volkszugehörigkeit und damit in einer politischen Verfolgung begründet (s.u. 4.). Die Verweigerung der Rückkehr durch das Land des früheren gewöhnlichen Aufenthalts ist ein gewichtiges Indiz für die an asylerberhebliche Gründe anknüpfende Verfolgung.

c. Obwohl der Kläger zu 2. 1994 in Russland geboren wurde und sich seit dem nur dort und dann in der Bundesrepublik Deutschland und niemals in Aserbaidischans aufgehalten hat, ist auch für ihn auf Aserbaidischans als potentiellen Verfolgerstaat abzustellen.

Die Russische Föderation kommt als Land des gewöhnlichen Aufenthalts mangels der erforderlichen dauerhaften Beziehung (im Sinne eines rechtmäßigen Aufenthalts) nicht in Betracht. Hierzu kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Eine Beziehung zu Aserbaidischans ist dagegen (trotz fehlenden tatsächlichen Aufenthalts) durch die ehemalige aserbaidischansche Staatsangehörigkeit der Mutter begründet. Würde ihr die aserbaidischansche Staatsangehörigkeit nicht aus asylerberheblichen Gründen ab- bzw. nicht wieder zuerkannt, hätte das Kind nach dem aserb. StAG 1998 durch Abstammung von einer aserbaidischanschen Staatsangehörigen diese

Staatsangehörigkeit erworben. Von daher erscheint es dem Senat auch unter Berücksichtigung Minderjährigkeit des Kindes und des Schutzes der Familie (Art. 6 GG, Art 8 EMRK) sachgerecht, auch für dieses auf Aserbaidschan als potentiellen Verfolgerstaat abzustellen. Dafür spricht auch der in der herrschenden Rechtsprechung geltende Grundsatz, dass (staatenlose) Kinder und Jugendliche in der Regel den Aufenthalt ihrer (staatenlosen) Eltern teilen und insoweit die Aufenthaltsverhältnisse der Eltern entscheidend sind (vgl. BVerwG, U. v. 23.02.1993 - 1 C 45.90 -, BVerwGE 92, 116; OVG Koblenz, U. v. 06.11.1990 - 7 A 10111/89 -, zit. n. juris: OVG Berlin, U. v. 18.04.1991 - 5 B 41.90 -, InfAuslR, 228; zum Erwerb der Vertriebeneneigenschaft durch das nachgeborene Kind: BVerwG, U. v. 22.10.1973 - VIII C 155.72 -, BVerwGE 44, 114-120).

4.

Unter Zugrundelegung des für die Frage des Bestehens der Gefahr einer politischen Verfolgung anzulegenden Maßstabs (a.) kann nach Auffassung des Senats offen bleiben, ob die allgemeine Situation in Aserbaidschan eine solche Gefahr für armenische Volkszugehörige im Falle der Rückkehr zum heutigen Zeitpunkt begründet (b.). Jedenfalls droht Angehörigen dieser Gruppe, die Aserbaidschan vor längerer Zeit verlassen haben, im Falle der Rückkehr durch den oben geschilderten Verlust bzw. Nichterwerb der Staatsangehörigkeit und die damit verbundene Schutzlosstellung politische Verfolgung (c.).

a. Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG setzt - ebenso wie das Asylrecht - die begründete Furcht vor dem Heimatstaat des Ausländers zurechenbarer Verfolgung voraus. Diese Verfolgung muss ihm in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an sonstige, für ihn unverzichtbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte Rechtsverletzungen zufügen und ihn damit ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, B. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 ff). Die Zielrichtung der Maßnahme muss sich gegen diese Merkmale richten. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst und nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven des Verfolgers zu beurteilen (BVerfG, a.a.O., S. 335). Zudem gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG derselbe Prognosemaßstab wie nach Art. 16 a Abs. 1 GG. Das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt daher grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (BVerfG, a.a.O., S. 344). Daher ist regelmäßig bedeutsam, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Hat der Asylsuchende schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahme bei Rückkehr in sein Heimatland mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat dagegen unverfolgt verlassen, kann sein Asylantrag nur

Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von Nachfluchtattbeständen, die nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.11.1986 (- 2 BvR 1085/85 -, BVerfGE 74, 51 ff <64 ff>) beachtlich sind, politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, U. v. 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169 <170>). Die Frage der Vorverfolgung des Asylbewerbers kann daher nur unter der Voraussetzung offengelassen werden, dass inzwischen in seinem Heimatland die Situation entfallen ist, derentwegen er Furcht vor politischer Verfolgung geltend gemacht hat oder aber eine Asylgewährung wegen beachtlicher Nachfluchtgründe besteht. Im Übrigen handelt es sich bei einer behaupteten Vorverfolgung um ein entscheidungserhebliches Merkmal.

Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist auch im Falle eines Schutzsuchenden anzuwenden, der selbst weder individuelle Verfolgung erlitten hat noch in eigener Person davon unmittelbar bedroht war, dessen bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen aber als eher zufällig anzusehen ist, weil er von einer Gruppenverfolgung betroffen war (BVerwG, U. v. 15.05.1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139 <142 f>). Die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich geklärt (vgl. zuletzt BVerwG, U. v. 01.02.2007 - 1 C 24.06 -, zit. n. juris, unter Hinweis auf U. v. 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, NVwZ 2006, 1420 - m.w.N.). Danach kann sich die Gefahr eigener Verfolgung des Flüchtlings nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal wie die Volkszugehörigkeit anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt ferner eine bestimmte "Verfolgungsdichte" voraus, welche die "Regelvermutung" eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im

Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche/inländische Fluchtalternative besteht, die im Falle einer drohenden Rückkehrverfolgung vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss. Diese Grundsätze gelten prinzipiell auch für die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, wie sie nunmehr durch das Zuwanderungsgesetz ausdrücklich als schutzbegründend geregelt ist (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG). Ob die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung in einem bestimmten Herkunftsstaat vorliegen, ist von den Tatsachengerichten aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Dabei müssen Anzahl und Intensität aller Verfolgungsmaßnahmen möglichst detailliert festgestellt und hinsichtlich der Anknüpfung an ein oder mehrere unverfügbare Merkmale im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach ihrer objektiven Gerichtetheit zugeordnet werden. Alle danach gleichgearteten, auf eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen schließlich zur Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (vgl. BVerwG, U. v. 18.07.2006, a.a.O.).

Es kommt nicht darauf an, ob der Betroffene bereits vor Beginn der Gruppenverfolgung das Land verlassen hat. Eine nach der Ausreise einsetzende regionale Gruppenverfolgung im Staat der Staatsangehörigkeit bei fehlender inländischer Fluchtalternative kommt auch denjenigen Gruppenangehörigen als objektiver Nachfluchtgrund zugute, die sich außerhalb des Staates aufgehalten haben und aufhalten. Der zusätzlichen Feststellung einer individuellen Betroffenheit des unverfolgt ausgereisten Asylbewerbers bedarf es insoweit nicht (BVerwG, U. v. 08.02.2005 - 1 C 29/03 - unter Hinweis auf U. v. 30.04.1996 - 9 C 171.95 -, BVerwGE 101, 134 m.w.N.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist zunächst zu prüfen, ob die Kläger, hier insbesondere die Klägerin zu 1., bei Verlassen des "Heimatlandes" Aserbaidshan einer individuellen Verfolgung ausgesetzt war. Sie hat hierzu angegeben, sie habe Aserbaidshan wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit und der dort stattgefundenen Progrome verlassen. Sie sei ständig bedroht worden und "man" habe die Familie bestohlen. Ob diese Situation - als wahr unterstellt - eine asylerberhebliche Verfolgung begründet, kann indes offen bleiben, weil die Klägerin zum Zeitpunkt der Ausreise im 1992 als armenische Volkszugehörige in Aserbaidshan einer nach der Auskunftslage und der insoweit überwiegenden Ansicht in der Rechtsprechung bis etwa zum Jahre 2000 andauernden mittelbaren Gruppenverfolgung ausgesetzt war. Hiervon geht auch das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung aus, ohne dass die Beklagte dem entgegengetreten wäre.

Ist die Klägerin in diesem Sinne vorverfolgt aus Aserbaidshan ausgereist, ist für die Frage der

Rückkehrgefährdung auf den sog. herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen (vgl. dazu etwa OVG Schleswig, U. v. 12.12.2002 - 1 L 239/01 - unter Hinweis auf BVerwG, U. v. 09.09.1997 - 9 C 43/96 -, BVerwGE 105, 204 ff.; BVerwG, U. v. 30.04.1996 - 9 C 171/95 -, BVerwGE 101, 134 ff.; BVerwG, U. v. 18.02.1997 - 9 C 9/96 -, BVerwGE 104, 97 ff.), so dass es darauf ankommt, ob armenische Volkszugehörige heute in Aserbaidschan vor politischer Verfolgung hinreichend sicher wären.

b. Dahinstehen kann dabei zunächst, ob die derzeit bestehende allgemeine Situation für armenische Volkszugehörige in Aserbaidschan Rechtsgutbeeinträchtigungen von asylrechtlich erheblicher Intensität befürchten lassen. Denn während ein Eingriff in Leib, Leben oder persönliche Freiheit stets eine asylbegründende Maßnahme darstellt, genügen Beeinträchtigungen anderer Rechte, etwa der Freiheit der Religion oder der wirtschaftlichen Betätigung nur dann, wenn sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde tangieren und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates allgemein system- und situationsbedingt hinzunehmen haben. Eingriffe in die berufliche oder sonstige wirtschaftliche Betätigung müssen das Existenzminimum und damit die Grundlagen eines menschenwürdigen Daseins ernsthaft in Frage stellen (BVerfG, B. v. 01.07.1987 - 2 BvR 478, 962/86 -, BVerfGE 76, 143; BVerwG, B. v. 03.04.1995 - 9 B 758/94 -, NVwZ 1987, 701 zur mangelnden Asylrelevanz einer Vielzahl diskriminierender "Nadelstiche"). Allerdings kann aus dem Bestehen einer Situation, in der die Angehörigen einer Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, die wiederum Verfolgungshandlungen tatsächlich begünstigt und in der sie ganz allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, im Wege der Prognose auf beachtlich wahrscheinlich eintretende Verfolgungsmaßnahmen geschlossen werden (vgl. BVerwG, B. v. 03.04.1995 - 9 B 758/94 -, a.a.O.).

So sollen nach der auch in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts zugrunde gelegten Auskunftslage des Auswärtigen Amtes ab etwa dem Jahre 2000 Personen armenischer Abstammung de facto vielfach schlechter behandelt werden als andere Personengruppen, ohne dass staatliche Stellen, von Ausnahmen abgesehen, dies wirksam unterbinden würden. Die Zahl der Personen mit armenischer Abstammung wird auf etwa 10.000 - 20.000 geschätzt, wobei es sich überwiegend um mit Aserbaidschanern verheiratete, meist ältere Armenierinnen und deren Abkömmlinge handele. Der weit überwiegende Teil der an Menschenrechtsorganisationen, Botschaften und internationale Institutionen herangetragenen Problemfälle gehe auf Behördenwillkür (z.B. Nichtauszahlung von Pensionen, Nichtrestituierung von mit Flüchtlingen belegten Wohnungen, Nichtausstellung von Urkunden oder Pässen, Nichtanstellung im öffentlichen Dienst, Probleme bei der Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch). Die Praxis der Diskriminierung bestehe jedoch nicht durchgängig, ein Großteil der Problemfälle gehe zudem auf die allgemeine Korruption zurück, von der die aserbaidchanische Bevölkerung in nahezu gleicher

Weise betroffen sei. Es gebe viele Beispiele dafür, dass Probleme der genannten Art nicht auftreten, wenn man entweder über eine hohe soziale Stellung, über Geld oder gute Beziehungen verfüge. Abkömmlinge aus gemischt-ethnischen Verbindungen könnten bei Ausstellung Inlandspasses im 16. Lebensjahr wahlweise Namen und Nationalität des Vaters oder der Mutter übernehmen und durch ein Votum für den aserbaidtschanischen Elternteil Nachteile aufgrund der armenischen Abstammung weitestgehend vermeiden (zuletzt Lagebericht Aserbaidtschan vom 23.03.2006, S. 13 f). Zwar würde die offizielle Politik der Regierung es ethnischen Armeniern erlauben zu reisen; niedrigere Verwaltungsbeamte würden jedoch oft Schmiergelder verlangen oder Armenier, die die Ausstellung von Reisepässen beantragten, benachteiligen. Nach Informationen der IOM hätten Armenier gemischter Abstammung gegenüber lokalen Nichtregierungsorganisationen über Probleme mit Mitarbeitern der Pass- und Registrierungsstellen bei der Beantragung von Identitätsdokumenten berichtet, während dies bei Antragstellern mit aserbaidtschanischen Familiennamen - mit der Ausnahme der Zahlung von Schmiergeldern - nicht der Fall gewesen sei. Einige der ca. 20.000 im Lande lebender Einwohner armenischer Abstammung hätten sich über Diskriminierungen bei der Beschäftigung, in der Schule, Wohnung, der Inanspruchnahme von Sozialleistungen und in anderen Bereichen beschwert. Aserbaidtschanische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit würden ihre Volkszugehörigkeit bei Ausstellung von Pässen verleugnen (U.S. State Department, Azerbaijan, Country Report on Human Rights Practices - 2005, S. 15 und 22). Nach der Stellungnahme von Dr. Tessa Savvidis an den Senat vom 14.12.2005 und der dort zitierten Bewertungen des US Außenministeriums in seinem Menschenrechtsbericht für das Jahr 2004 und der European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) des Europa-Rates gehört die armenische Minderheit in Aserbaidtschan zu den besonders gefährdeten Gruppen (vgl. S. 2/3 und Anhang S. 42). Die ca. 10.000 bis 20.000 verbliebenen armenischen Volkszugehörigen müssten sich bis zur Selbstverleugnung assimilieren und würden in Aserbaidtschan weder kollektive Minderheitenrechte besitzen noch seien - aufgrund eines stark anti-armenischen Klimas - ihre persönlichen Bürger- und Grundrechte gesichert (S. 3 bis 7).

Ob diese Situation für armenischen Volkszugehörige in Aserbaidtschan bereits nach o.g. Grundsätzen eine asylrelevante Verfolgung in Form der mittelbaren Gruppenverfolgung begründet, erscheint im Hinblick auf die Eingriffsintensität einerseits, den Bezug zur Ethnie andererseits und nicht zuletzt wegen der Verfolgungsdichte zweifelhaft.

c. Eine asylrelevante Verfolgung für ausgereiste armenische Volkszugehörige aus Aserbaidtschan wird jedenfalls durch den Verlust bzw. Nichterwerb der Staatsangehörigkeit und die damit verbundene Schutzlosstellung begründet (ebenso VGH München, U. v. 20.02.2006 - 9 B 04.30117 -, zit n. juris).

So kann eine (faktische) Ausbürgerung eine Maßnahme politischer Verfolgung darstellen, wenn die

Maßnahme die von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, ist an Hand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen (BVerfG, U. v. 02.07.1993, InfAuslR 1993, 345; BVerwG, U. v. 24.10.1995 - 9 C 75/95 -, NVwZ-RR 1996, 471). Die Ausbürgerung muss also auf die Rasse, die Religion, die Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder auf die politische Überzeugung des Asylbewerbers zielen (vgl. dazu BVerwG, B. v. 01.08.2002 - 1 B 6/02 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 263; BVerwG, U. v. 18.02.1992 - 9 C 59/91 -, Buchholz 402, 25 § 7 AsylVfG Nr. 1; vgl. BVerwG, U. v. 22.02.2005 - 1 C 17/03 -, E 123, 18 = NVwZ 2005, 1191).

Nach der bereits oben beschriebenen neueren Auskunftslage geht der Senat davon aus, dass die meisten der ausgereisten armenischen Volkszugehörigen entweder im Rahmen der "Melderegisterberichtigungen" von Amts wegen abgemeldet wurden oder jedenfalls - etwa zwecks Feststellung der Staatsangehörigkeit - als abgemeldet gelten bzw. dies ihnen vorgehalten werden würde. Wenn auch die bestehende Rechtslage keinen erkennbaren ausdrücklichen ethnischen Bezug hat, so begründet jedenfalls die Verwaltungspraxis der aserbajdschanischen Behörden eine asylerbliche ethnische Diskriminierung für armenische Volkszugehörige. Neben den bereits genannten Quellen, die für eine gezielte Politik der Ausgrenzung armenischer Volkszugehöriger aus der aserbajdschanischen Staatsangehörigkeit (vgl. etwa auch die Erlasslage als Beleg für ein für die Gruppenverfolgung erforderliches staatliches Verfolgungsprogramm) sprechen, deutet auch ein Vergleich mit anderen Nachfolgestaaten der UdSSR in vergleichbarer Situation hierauf hin. So sollen nämlich sämtliche Nachfolgestaaten der UdSSR grundsätzlich bemüht gewesen sein, Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland (sei es in einer anderen Sowjetrepublik oder einem sonstigen Staat), die aufgrund des Geburtsortes oder der Blutsverwandschaft oder aufgrund beider Merkmale nachweislich Bindung an den betreffenden Staat haben, den Erwerb der jeweiligen Staatsangehörigkeit zu erleichtern (Luchterhand an VG Berlin v. 22.11.2000). Dies manifestiert sich vorliegend auch in Bezug auf aserbajdschanische Volkszugehörige, die offenbar trotz längerer Auslandsaufenthalte durchweg die aserbajdschanische Staatsangehörigkeit behalten haben bzw. problemlos wiedererlangen können. Anders hingegen die Situation für armenische Volkszugehörige.

Neben hinreichenden Anhaltspunkten für ein staatliches Verfolgungsprogramm in die o.g. Richtung liegt auch die weiter "erforderliche" Verfolgungsdichte vor. Die beschriebene diskriminierende Verwaltungspraxis betrifft nämlich alle aus Aserbajdschan stammenden ausgereisten armenischen Volkszugehörigen: die in Aserbajdschan verbliebenen Angehörigen der Volksgruppe betrifft die Problematik dagegen naturgemäß nicht. Die beachtliche Zahl von angeblich ca. 400.000 aus Aserbajdschan geflohenen Armeniern (vgl. NZZ vom 02.08.2006) ist insoweit unerheblich, als auf die ausgereisten armenischen Volkszugehörigen als Gruppe abzustellen ist und diese mit 100% von

der Maßnahme betroffen ist. Aber selbst gemessen an der Zahl der im Land verbliebenen armenischen Volkszugehörigen von 10.000 - 20.000 (AA, Lagebericht v. 23.03.2006, S. 14) - soweit man auf armenische Volkszugehörige insgesamt als Gruppe abstellen will - kann kein Zweifel an der Verfolgungsdichte aufkommen.

5.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für die Kläger wegen der im Falle der Rückkehr nach Aserbeidschan drohenden, an ihre armenische Volkszugehörigkeit anknüpfende Verfolgung ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil ihnen in Berg-Krabach eine sog. inländische Fluchtalternative zur Verfügung stehen würde. Trotz der derzeit fehlenden Gebietsgewalt des aserbaidischen Staates in Berg-Karabach kommt dieses Gebiet grundsätzlich als Ort einer inländischen Fluchtalternative in Betracht (a.). Dieses ist für die Kläger aber nicht in zumutbarer Weise erreichbar (b.).

Nach dem in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG verankerten Grundsatz der Subsidiarität des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG setzt die Schutzgewährung voraus, dass der Betroffene in seinem Heimatstaat aufgrund politischer Verfolgung überall schutzlos ist. Das ist dann nicht der Fall, wenn er eine innerstaatliche Fluchtalternative in anderen Landesteilen in der Weise hat, dass er dort nicht in eine ausweglose Lage geraten würde. Dies gilt auch (und erst recht) für Regionen, in denen der (Verfolger-)Staat seine effektive Gebiets- und Verfolgungsmacht, sei es infolge eines Bürgerkriegs oder des Eingreifens fremder Mächte vorübergehend eingebüßt hat (vgl. BVerwG, U. v. 08.12.1998 - 9 C 17.98 -, NVwZ 1999, 544 ff.). Verliert der Staat jedoch in einer Region die Gebietsherrschaft - etwa durch Annexion oder Sezession - endgültig, wird sie asylrechtlich zum Ausland und kann nicht mehr innerstaatliche Fluchtalternative sein.

Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304/12) - sog. Qualifikationsrichtlinie -, ist nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10.10.2006 unmittelbar anwendbar und in der vorliegenden Verpflichtungssituation zu berücksichtigen. Nach deren Art. 8 Abs. 1 können die Mitgliedstaaten bei der Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Bei der Zumutbarkeitsprüfung kommt es nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie auf die allgemeinen Gegebenheiten und auf die persönlichen Umstände des Antragstellers (vgl. Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie) im Entscheidungszeitpunkt an. Mit diesem Inhalt entspricht die Richtlinie weitgehend der bisherigen nationalen Rechtsprechung zur

inländischen Fluchtalternative (vgl. zum unterschiedlichen Ansatz: Marx, Handbuch der Flüchtlingsanerkennung, § 14 Rn. 1 ff), jedenfalls soweit es die hier entscheidungserhebliche Frage der Zumutbarkeit und insbesondere Erreichbarkeit des Ortes der inländischen Fluchtalternative betrifft.

a. Trotz des Umstandes, dass der aserbaidische Staat seit dem Waffenstillstand 1994 effektiv keine Gebietsgewalt mehr in Berg-Karabach und damit über 15 % des Staatsgebietes ausübt, die dort lebende, mit über 75 % armenischstämmige Bevölkerung sich bereits 1991 als "Republik Berg-Karabach" für unabhängig erklärt hat und das Gebiet über ein selbst ernanntes Parlament, eine Regierung mit Verwaltungsorganen und einen Präsidenten sowie eigene Sicherheitskräfte verfügt (vgl. AA, Lagebericht Aserbaidische Republik vom 23.03.2006, S. 17 f, Lagebericht Armenien vom 20.03.2007, S. 16) kommt Berg-Karabach - wie vom Verwaltungsgericht angenommen - grundsätzlich als Ort der inländischen Fluchtalternative in Betracht (ebenso: VGH Kassel, B. v. 30.05.2003 - 3 UE 858/02.A - und U. v. 15.09.2005 - 3 UE 2380/04.A -; OVG Schleswig v. 12.12.2002 - 1 L 239/01 -; OVG Weimar, U. v. 26.03.2003 - 2 KO 155/03 -; VGH München, U. v. 18.08.2006 - 9 B 04.30794 - unter Hinweis auf U. v. 29.11.2004 - 9 B 01.31196 -, wonach es in Berg-Karabach wegen der fehlenden völkerrechtlichen Anerkennung an einer souveränen Staatsgewalt fehle).

Ort einer inländischen Fluchtalternative kann nämlich auch das Teilgebiet eines Staates sein, in dem dieser seine Gebietsgewalt vorübergehend faktisch nicht mehr ausüben kann. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob in diesem Teilgebiet eine andere staatliche oder staatsähnliche Friedensordnung besteht. Verliert ein Staat in einer Region die Gebiets Herrschaft endgültig, ist diese asylrechtlich nicht mehr als inländische Fluchtalternative anzusehen (BVerwG, U. v. 08.12.1998 - 9 C 17.98 -, BVerwGE 108, 84 <88 - 90>).

Hiervon ausgehend ist zunächst zu berücksichtigen, dass Berg-Karabach mangels völkerrechtlicher Anerkennung offiziell als aserbaidisches Staatsgebiet angesehen wird (vgl. AA, Lagebericht Aserbaidische Republik vom 23.03.2006, S. 17 f; Lagebericht Armenien vom 20.03.2007, S. 16). Nach o.g. Grundsätzen ist es auch unschädlich, dass der aserbaidische Staat seit 1991 faktisch keine Kontrolle mehr über das Gebiet hat. Dieser hat das Gebiet auch nicht endgültig aufgegeben, wie einerseits die jüngsten, angeblich kurz vor einem Abschluss stehenden Friedensverhandlung unter Führung der sog. Minsk-Gruppe der OSZE, andererseits die Bereitschaft für einen neuen bzw. weiteren bewaffneten Konflikt auf aserbaidischer Seite zeigen (Presserklärung der OSZE vom 17.04.2007, www.reliefweb.int/rw; Deutsche Welle, Rundfunkmeldung vom 13.03.2007; Die Welt vom 20.02.2007).

b. Dieses Gebiet der inländischen Fluchtalternative ist für die Kläger jedoch nicht in zumutbarer

Weise erreichbar.

Ein Asylbewerber, dem in seinem Heimatstaat politische Verfolgung droht, kann nur dann auf das Gebiet einer inländischen Fluchtalternative verwiesen werden, wenn er es - sei es auch nur freiwillig - in zumutbarer Weise erreichen kann. Eine Rückkehr in die sicheren Landesteile unmittelbar vom Ausland aus kann in diesem Sinne nur dann unzumutbar sein, wenn sie ihm dauerhaft nicht möglich ist. Dabei ist es in erster Linie Sache des Asylbewerbers, substantiierte Tatsachen vorzutragen, die ausnahmsweise eine Rückkehr in verfolgungsfreie Orte des Heimatstaates als unzumutbar erscheinen lassen können. Nur wenn die dauerhafte Nichterreichbarkeit der inländischen Fluchtalternative substantiiert geltend gemacht wird oder sich die Frage ernsthaft aufdrängt, bedarf es der ausdrücklichen Auseinandersetzung damit (zum Nordirak als inländische Fluchtalternative für Kurden: BVerwG, U. v. 16.01.2001 - 9 C 16/00 -, BVerwGE 112, 345 = AuAS 2001, 102 m.w.N. zur st. Rspr.). Das entbindet die Gerichte aber nicht davon, den Sachverhalt insoweit bei geltend gemachten Zweifeln gegebenenfalls auch von Amts wegen weiter aufzuklären. Bei Einwänden hinsichtlich der Erreichbarkeit einer inländischen Fluchtalternative ist allein der Hinweis auf eine entgegenstehende ausländische Rechts- oder Gesetzeslage nicht ausreichend, um eine faktische Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit anzunehmen. Abzustellen ist vielmehr darauf, ob nach der konkreten Rechtspraxis der Ort der inländischen Fluchtalternative legal, jedenfalls tatsächlich für den einzelnen gefahrlos, mit in Deutschland ausgestellten Reisepapieren erreichbar ist (BVerwG, B. v. 25.06.2004 - 1 B 230/03 -, zit.n.juris). Gleiches gilt auch im Lichte von Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie für die Gewährleistung der persönlichen Sicherheit auf dem Weg zum internen Schutzort. Soweit nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie auf den internen Schutz auch dann verwiesen werden kann, wenn "praktische Hindernisse" für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen, handelt es sich dabei lediglich um technische Hindernisse wie etwa der vorübergehende Ausfall von Verkehrsmitteln. Nicht darunter fallen dagegen körperliche oder rechtliche Zugangsbarrieren wie etwa Visa und erforderliche Einreisedokumente (vgl. Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 14 Rn. 15).

Hiervon ausgehend hat der Senat bereits im Urteil vom 29.03.2006 - 3 L 176/01 - die Erreichbarkeit der inländischen Fluchtalternative bei der folgenden Auskunftslage angezweifelt.

"Die Einreise nach Berg-Karabach vom Ausland aus kann nur auf dem Landweg und nur über Armenien erfolgen. Ein Immigrant nach Berg-Karabach dürfte daher entweder armenischer Staatsbürger oder ein Ausländer, der mit einem gültigen Reisepass oder Reisedokument nach Armenien eingereist ist, oder ein in der Republik Armenien lebender registrierter Flüchtling sein (vgl. Stellungnahme von Dr. Tessa Savvidis an das OVG Greifswald vom 14.12.2005, S. 10-12). Auch nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18.11.2005 an das OVG Greifswald sind für die Einreise nach Armenien die Einreisebestimmungen zu beachten, d.h. erforderlich sind ein gültiges, durch die Republik Armenien anerkanntes Reisedokument und ggfs. ein armenisches Visum. Armenische Volkszugehörige ohne armenische Staatsbürgerschaft können laut Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18.11.2005 an der

Grenze (gemeint ist offenbar die armenische) einen Antrag auf Flüchtlingsstatus, Asyl oder Anerkennung als armenischer Staatsangehöriger stellen. Staatenlose können nach Armenien einreisen, wenn sie über ein mit einem armenischen Visum versehenes Reisedokument verfügen. Diese Reisedokumente werden an Personen ausgestellt, die von Armenien aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge anerkannt sind (Auskunft Auswärtiges Amt vom 18.11.2005 an OVG Greifswald). In Armenien anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte und armenische Staatsangehörige mit entsprechenden Papieren sollen für die "Weiterreise" nach Berg-Karabach kein Visum benötigen (vgl. Lagebericht Auswärtiges Amt bzgl. Armenien vom 02.02.2006, S. 27, Auskunft Auswärtiges Amt vom 18.11.2005 an OVG Greifswald). Personen armenischer Volkszugehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit und ohne Flüchtlingstatus innerhalb Armeniens müssen einen Antrag auf Flüchtlingsstatus innerhalb Berg-Karabach oder auf Verleihung der Staatsangehörigkeit von Berg-Karabach (faktisch armenische Staatsangehörigkeit) stellen; sonstige Ausländer benötigen für die legale Einreise nach Berg-Karabach ein Visum. Die (weitergehenden) Ausführungen des Auswärtigen Amtes in seiner Auskunft vom 02.12.2005 an das VG Schleswig, wonach Personen armenischer Volkszugehörigkeit mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Anknüpfungspunkten zu Armenien oder Aserbaidschan sowie angebliche Staatenlose aus diesen beiden Ländern zur Weiterreise in die sog. Republik Berg-Karabach nach Armenien einreisen könnten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Botschaft der Republik Armenien in Berlin stellen, sind nicht recht nachvollziehbar, denn laut Auskunft vom 18.11.2005 an das OVG Greifswald kann der Flüchtlingsstatus bzw. ein armenisches /karabachisches Reisedokument für Flüchtlinge vom Ausland aus nicht beantragt werden; in den Auslandsvertretungen von Armenien könne nur politisches Asyl beantragt werden. Für Berg-Karabach erforderliche Einreisepapiere könnten bei (keine Fälle bekannt) bzw. nach der Einreise nach Armenien ausgestellt werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels bzw. die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfülle. Die aktuelle Auskunftslage dürfte daher wohl eher dahingehend zu verstehen sein, dass nur armenische Staatsangehörige, anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte mit entsprechenden Papieren oder Ausländer mit einem Nationalpass und einem Visum nach Armenien einreisen bzw. nach Berg-Karabach weiterreisen können. Dass denjenigen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, angesonnen werden kann, die Verleihung der armenischen Staatsangehörigkeit oder zumindest die Flüchtlingsanerkennung zu beantragen, um so die "Einreisevoraussetzungen" zu schaffen, erscheint dem Senat aber zumindest fraglich."

Auch nach der aktuellen Erkenntnislage stellen sich die Einreisevoraussetzungen nach Armenien für die den Klägern vergleichbare Personengruppe von aus Aserbaidschan stammenden armenischen Volkszugehörigen zusammengefasst wie folgt dar: Personen ohne gültige armenische Dokumente (Pass) bedürfen für die Einreise nach Armenien eines gültigen anerkannten Reisedokuments mit Visum (AA, Lagebericht Armenien vom 20.03.2007, S. 14; vgl. auch VGH München U. v. 11.08.2006 - 9 B 03.30076 -, S. 16 f des UA). Die Einreisekontrollen für freiwillig aus Deutschland ausreisende und rückgeführte Personen verlaufen problemlos, wenn ein von der armenischen Botschaft ausgestelltes Passersatzdokument (Certificate of Repatriation) vorliegt. Es werden nur die von der armenischen Botschaft ausgestellten Heimreisedokumente oder Pässe anerkannt. Eine Rückreise ohne Vorlage eines dieser Dokumente ist nicht möglich (AA, Lagebericht Armenien v. 20.03.2007, S. 14; TKI an VG Ansbach v. 08.03.2006, S. 41). Da die Kläger nicht über ein gültiges Reisedokument, insbesondere weder über aserbaidchanische noch armenische Pässe verfügen und auch von Beklagtenseite weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass sie diese erlangen könnten, ist ihnen diese Einreisemöglichkeit nach Armenien verwehrt.

Aus Aserbaidshchan stammende, nunmehr staatenlose armenische Volkszugehörige können trotz eines wohl insoweit bestehenden Rechtsanspruchs (vgl. AA, Lagebericht Armenien v. 02.02.2006, S. 22) auch nicht auf die Beantragung der armenischen Staatsangehörigkeit für eine Einreise nach Armenien und Weiterreise nach Berg-Karabach verwiesen werden. Zwar kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Asylbewerber, der durch zumutbares eigenes Verhalten - wie insbesondere durch freiwillige Rückkehr - die Gefahr politischer Verfolgung oder sonstige im Zielstaat drohende Gefahren abwenden kann, nicht die Feststellung eines Abschiebungsverbotes verlangen (B. v. 21.02.2006 - 1 B 107.05 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 323 m.w.N.). Ein Staatenloser, der seine Staatenlosigkeit in zumutbarer Weise beseitigen kann, ist nach dem Staatenlosenübereinkommen hierzu aber nicht verpflichtet. Ihn trifft auch keine entsprechende Obliegenheit (BVerwG, U. v. 16.07.1996 - 1 C 30.93 -, BVerwGE 101, 295 ff.). Damit können die Kläger auch nicht auf die Möglichkeit der Erlangung armenischer Pässe durch Bekenntnis zur armenischen Nationalität (vgl. AA, Lagebericht Armenien v. 20.03.2007, S.14) verwiesen werden.

Letztlich können die Kläger auch nicht auf die Beantragung des Flüchtlingsstatus in Armenien zur Begründung einer Einreisemöglichkeit verwiesen werden. Zwar sollen typischerweise behebbare Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Reisepapieren und Transitvisa nach der Rechtsprechung des BVerwG überhaupt asylrechtlich unbeachtlich sein (U. v. 16.01.2001 - 9 C 16/00 -, BVerwGE 112, 345). Selbst wenn man davon ausgeht, dass es den Klägern bei Anwendung der o.g. Grundsätze zur Abwendung der sonst drohenden politischen Verfolgung zumutbar wäre, den Flüchtlingsstatus zur Ermöglichung der Einreise nach Armenien und Weiterreise zum Ort der inländischen Fluchtalternative Berg-Karabach zu beantragen, ist ihnen diese Möglichkeit rein praktisch verwehrt. Nach der oben zitierten, im Urteil des Senats vom 29.03.2006 dargelegten Auskunftslage ist die Beantragung des Flüchtlingsstatus in bzw. für Armenien nämlich nur in Armenien bzw. an der Grenze möglich, wohin die Kläger ohne gültige Reisedokumente nicht gelangen können.

Ist danach Berg-Karabach für die Kläger als Ort der inländischen Fluchtalternative nicht in zumutbarer Weise erreichbar, kommt es auf das Vorliegen des am Ort der Fluchtalternative erforderlichen Existenzminimums (vgl. hierzu BVerwG, U. v. 01.02.2007 - 1 C 24.06 -, zit n. juris mit Zusammenfassung der bisherigen Rechtsprechung) nicht mehr an.

6.

Die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus aufgrund § 60 Abs. 1 AufenthG ist letztlich auch nicht nach § 27 AsylVfG ausgeschlossen. Nach § 27 Abs. 1 AsylVfG wird ein Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt, der bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war. Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG wird als vermutet, dass ein Ausländer, der sich in

einem sonstigen Drittstaat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten hat, dort vor politischer Verfolgung sicher war. Dies soll auch für die Flüchtlingsanerkennung, also die Schutzgewährung nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten (vgl. BVerwG, U. v. 08.02.2005 - 1 C 29.03 -, a.a.O.). Allerdings greift diese Subsidiarität nur, wenn der Ausländer bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung tatsächlich sicher war und voraussichtlich auch sicher bleiben wird und wenn seine Rückführung oder Rückkehr in diesen Staat möglich ist (BVerwG, a.a.O.).

Zwar haben sich die Kläger vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland länger als drei Monate in Russland aufgehalten. Eine Verweisung hierauf als anderweitige Sicherheit vor Verfolgung i.S.v. § 27 AsylVfG scheidet nach den o.g. Grundsätzen jedoch bereits deshalb aus, weil sich die Kläger dort illegal aufgehalten haben, die dortige Staatsangehörigkeit nicht besitzen und damit sowohl eine Rückführung als auch eine (legale) Rückkehr erkennbar nicht möglich ist.

II.

Liegen nach alledem die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person der Kläger vor und ist die Beklagte zur entsprechenden Feststellung zu verpflichten, bedarf es einer Entscheidung über den auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichteten Hilfsantrages nicht mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Die Revision war im Hinblick auf die Zulassung der Revision gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Kassel vom 15.09.2005 - 3 UE 2380/04.A - mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.06.2006 - 1 B 122/05, 1 B 122/05 (1 C 12/06) - (zit. n. juris) wegen grundsätzlicher Bedeutung gem. § 132 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zuzulassen.